



Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Ausländerbehörden der Landkreise und
kreisfreien Städte

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
Referat 24

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

30. Januar 2024

nachrichtlich

Oberverwaltungsgericht Koblenz
Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz,
Neustadt an der Weinstraße, Trier

Mein Aktenzeichen

3321-0001#2023/0008-
0701 725.0002

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Kai Adam
Kai.Adam@mffki.rlp.de

Telefon / Fax

06131 16 - 5101
06131 1617 - 5101

Aktualisierung der Allgemeinen Anwendungshinweise zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Aufenthaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) wurde mit § 25b AufenthG erstmalig ein stichtags- und altersunabhängiges Bleiberecht für nachhaltig integrierte Ausländerinnen und Ausländer eingeführt. Die Übermittlung der Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zu dieser Vorschrift erfolgte mit Rundschreiben vom 2. Juni 2016.

§ 25b eröffnet die Möglichkeit, geduldeten ausländischen Staatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sie sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben. Mit dieser Regelung soll die Rechtsstellung derjenigen gestärkt werden, die auch ohne rechtmäßigen Aufenthalt aner kennenswerte Integrationsleistungen im Sinne des § 25b Absatz 1 AufenthG erbracht haben.

Die in Absatz 1 Satz 2 gewählte Formulierung „setzt regelmäßig voraus“ lässt es nach dem Willen des Gesetzgebers zu, dass besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht ebenfalls zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b



führen können, selbst wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind.

Um dem § 25b AufenthG mehr Gewicht zu verleihen und so die gewünschten Effekte in noch größerem Umfang zu erzielen, sollen die vorhandenen Ermessensspielräume ausgeschöpft und im jeweiligen Einzelfall zu Gunsten der betroffenen ausländischen Staatsangehörigen genutzt werden.

Die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 27. Juli 2015 wurden per Rundschreiben vom 20. August 2019 durch landeseigene Regelungen ergänzt bzw. modifiziert und die entsprechenden Anpassungen durch Kursivsetzung kenntlich gemacht.

Die nunmehr in den nachfolgenden Anwendungshinweisen vorgenommenen Aktualisierungen sind gelb hervorgehoben und ersetzen die per Rundschreiben vom 20. August 2019 übermittelten Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider



**Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern
zur Einfügung des § 25b Aufenthaltsgesetz durch das
Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung
vom 27. Juli 2015 (BGBl.I S. 1386),
ergänzt durch landeseigene Regelungen des Ministeriums für Familie, Frauen,
Kultur und Integration vom 30. Januar 2024**

Inhaltsübersicht

Teil I	Allgemeines
Teil II	Hinweise zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 25b Absatz 1
A	Allgemeine Voraussetzungen
B	Dauer des Aufenthalts (Voraufenthalt / Mindestaufenthaltsdauer)
C	Bekanntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung
D	Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
E	Sicherung des Lebensunterhalts
F	Vorübergehender Bezug von Sozialleistungen
G	Mündliche Deutschkenntnisse
H	Schulbesuch
Teil III	Hinweise zu Versagungsgründen des § 25b Absatz 2
Teil IV	Hinweise zu § 25b Absatz 3 (Absehen von den Erteilungsvoraussetzungen des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4)
Teil V	Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder (Hinweise zu § 25b Absatz 4)
Teil VI	Schlussbemerkungen



Teil I Allgemeines

Durch Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) wurde mit § 25b Aufenthaltsgesetz ein neues Aufenthaltsrecht in das Aufenthaltsgesetz eingefügt, die Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration.

Mit § 25b wurde erstmalig in Deutschland eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung geschaffen. Ziel der Regelung ist es, nachhaltige Integrationsleistungen, die trotz des fehlenden rechtmäßigen Aufenthalts von einem Geduldeten erbracht wurden, durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu honorieren (vgl. Gesetzesbegründung, BR-Drucksache 642/214) und langfristig in Deutschland lebenden Ausländern somit eine dauerhafte Bleibeperspektive zu ermöglichen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b ist, dass sich der Ausländer nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Zu den Begünstigten gehören Geduldete nach § 60a **und Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c. Sonstige** Ausländer, deren Aufenthalt nicht geduldet wird, sind vom Anwendungsbereich des § 25b ausgeschlossen, somit auch diejenigen, die bereits einen Aufenthaltstitel besitzen.

Bei der Regelung des § 25b handelt es sich um eine Soll-Vorschrift. Sofern die in § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5 genannten Voraussetzungen vorliegen und keine der zwingenden Versagungstatbestände des Absatz 2 gegeben sind, ist von einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland auszugehen.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b wird in der Regel erteilt, wenn sich der Geduldete **oder Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts seit sechs** Jahren - bei Familien mit Kindern seit **vier** Jahren - ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat, sich zur



freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland verfügt. Der Ausländer muss zudem seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit selbst sichern oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens-, sowie der familiären Lebenssituation muss zu erwarten stehen, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne des § 2 Absatz 3 im Laufe der Zeit selbst sichern wird. Nicht zuletzt muss er über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügen und bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweisen. Bei Personen, die sich im Studium oder der Berufsausbildung befinden, sowie bei Alleinerziehenden, Familien mit minderjährigen Kindern oder Geduldeten, die pflegebedürftige nahe Angehörige im Bundesgebiet pflegen (ggf. auch mit Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes), soll ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen unschädlich sein.

§ 25b Absatz 3 sieht Ausnahmen vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung sowie des Sprachnachweiserfordernisses für Personen vor, die diese aus Krankheitsgründen oder aufgrund einer Behinderung bzw. aus Altersgründen nicht erfüllen können. Im Übrigen gilt das Erfordernis der nachhaltigen Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse auch für diesen Personenkreis. Ob Ausnahmemöglichkeiten vorliegen, ist im jeweiligen konkreten Einzelfall zu entscheiden.

Teil II Hinweise zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 25b Absatz 1

A Allgemeine Voraussetzungen

§ 25b Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, die ein Geduldeter **oder Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts** regelmäßig erfüllen muss und legt in Satz 2 Nummern 1 bis 5 die tatbestandlichen Voraussetzungen kumulativ fest. Die Formulierung „setzt regelmäßig voraus, dass...“ lässt es dabei zu, dass besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht ebenfalls zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b führen können, selbst wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind. So kann von den Voraussetzungen



ausnahmsweise abgesehen werden, wenn andere gleich gewichtige Integrationsmerkmale vorliegen. Beispielhaft ist hier ein herausgehobenes soziales Engagement zu nennen, wie es u.a. in Vereinen, sozialen Einrichtungen, Kirchen o.ä. üblicherweise praktiziert wird. Das herausgehobene Engagement muss über die bloße Vereinsmitgliedschaft hinausgehen. In diesen Fällen kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels auch dann erfolgen, wenn z.B. die erforderliche Aufenthaltsdauer oder die geforderten Deutschkenntnisse noch nicht vollständig vorliegen.

[...]

Andere gleich gewichtige Integrationsmerkmale, die ein Absehen von den Erteilungsvoraussetzungen rechtfertigen, liegen insbesondere vor, wenn ein herausgehobenes soziales Engagement besteht oder eine besondere berufliche Integration gelungen ist. Ein herausgehobenes soziales Engagement liegt z.B. vor, wenn Funktionen oder Aufgaben mit besonderer Verantwortung übernommen werden oder ein aktives Engagement über einen längeren Zeitraum erfolgt (in der Regel mindestens ein Jahr), z. B. in den Bereichen Hilfsangebote für Bedürftige (z. B. „Tafel“ o. ä.), Kirche, Freiwillige Feuerwehr, Sportvereine, Pfadfinder, Elternvertreter in der Schule oder Kindertagesstätte, gesellschaftliches Engagement etc.

Eine besondere berufliche Integration liegt vor, wenn die oder der ausländische Staatsangehörige über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr kontinuierlich gute handwerkliche, technische oder andere berufliche Fertigkeiten im Rahmen der erlaubten beruflichen Tätigkeit erbracht hat. Gegebenenfalls können entsprechende überprüfbare Nachweise bzw. Bestätigungen des Arbeitgebers herangezogen werden.

B Dauer des Aufenthalts (Voraufenthalt / Mindestaufenthaltsdauer)

Im Zeitpunkt der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 Satz 1 muss der Aufenthalt des Ausländers nach § 60a geduldet sein **oder er muss Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG sein. [...]**

Laut Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34/18) ist auch ein ausländischer Staatsangehöriger, der sich (lediglich) im Besitz einer sogenannten Verfahrensduldung befindet, im Sinne von § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG



geduldet. Diese Vorschrift verlangt lediglich das Vorliegen einer Duldung (oder einen Anspruch auf eine solche), ohne dabei nach verschiedenen Duldungsgründen zu differenzieren.

Die Tatbestandsvoraussetzung einer geduldeten Ausländerin bzw. eines geduldeten Ausländers wird nicht nur im Falle einer rechtswirksam erteilten Duldung erfüllt, sondern bereits bei einem bestehenden Rechtsanspruch darauf. Ein Rechtsanspruch auf Duldung ist jedenfalls dann ohne weiteres ausreichend, wenn die Abschiebung im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Da die Behörde bei Vorliegen dieser Voraussetzungen verpflichtet ist, dem ausländischen Staatsangehörigen eine Duldung von Amts wegen zu erteilen, kann es diesem nicht zum Nachteil gereichen, wenn sie dieser Pflicht im Einzelfall trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht nachkommt und den Aufenthalt lediglich faktisch duldet. Nicht hinreichend ist hingegen ein Anspruch, der sich aus einer Ermessensreduzierung im Einzelfall „auf Null“ ergibt, da das Bundesverwaltungsgericht unter einem „Rechtsanspruch“ grundsätzlich einen sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Anspruch versteht (vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 13. Januar 2021 – 7 D 11208/20, Rn. 10, juris; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 4. März 2021 – 2 M 14/21 –, Rn. 23, juris m.w.N.).

Der Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet von mindestens **sechs** Jahren - bei Familien mit Kindern seit **vier** Jahren - muss ununterbrochen auf der Grundlage eines Aufenthaltstitels, einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung sein. Anrechenbar sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, d. h. geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Im Allgemeinen können in Anwendung des § 85 AufenthG Unterbrechungen bis zu einem Jahr **zwischen zwei Aufenthaltstiteln** als **unschädlich** angesehen werden. **Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf Duldungslücken ist nicht möglich, weil nach § 85 AufenthG lediglich Unterbrechungen der „Rechtmäßigkeit des Aufenthalts“**



bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben können und § 25b AufenthG keine dies rechtfertigende planwidrige Regelungslücke aufweist.

§ 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG verlangt, dass sich der Ausländer nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dies setzt regelmäßig voraus, dass bestimmte, in § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 aufgezählte Integrationsindizien erfüllt sind. Aus dieser Formulierung folgt, dass die aufgezählten Regeltatbestände nicht zwingend sämtlich (vollständig) erfüllt sein müssen, damit eine nachhaltige Integration festgestellt werden kann. Das - abschwächende - Merkmal "regelmäßig" ermöglicht es dem Rechtsanwender damit, auf bestimmte Mängel bei der Erfüllung der benannten Integrationskriterien flexibel zu reagieren, und (gegebenenfalls im Rahmen einer Gesamtwürdigung) zu entscheiden, ob diese unschädlich sind, weil sie etwa Bagatelldarakter aufweisen oder durch das Vorliegen weiterer, unbenannter Integrationskriterien bzw. durch eine „Übererfüllung“ von ausdrücklich genannten Kriterien kompensiert werden (BVerwG, Urt. v. 18. Dezember 2018, 1 C 34/18, Rn. 49 – juris).

Kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, sind unschädlich. Dazu gehören kurzfristige Ausreisen, etwa zum Urlaub oder für Besuche, soweit währenddessen der Aufenthaltsschwerpunkt bei einer verständigen Gesamtbetrachtung in Deutschland geblieben ist. Dies gilt auch bei mehrfachen Ausreisen, soweit die Kumulierung der Aufenthaltsunterbrechungen in der Gesamtschau und in Anbetracht der dazwischen liegenden Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet nicht zu der Annahme führt, dass der eigentliche Lebensmittelpunkt außerhalb des Bundesgebiets liegt. Nach einer erfolgten Abschiebung oder nach einer erfolgten freiwilligen Ausreise ist hingegen von einer Verlegung des Lebensmittelpunktes auszugehen, sodass die Voraufenthaltszeit unterbrochen wird und keine Anrechnung der vorherigen Zeiträume stattfindet. Insbesondere findet auch eine Unterbrechung der Voraufenthaltszeit nach Ausreise und Asylantragstellung in einem anderen Mitgliedstaat statt (vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 7. Mai 2020, 7 B 10178/20.OVG, Rn. 23, juris).



Außer bei Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen nach § 104c (§ 25b Abs. 7) werden Zeiten, in denen ein Ausländer in Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b ist, gemäß § 60b Abs. 5 nicht als Vorduldungszeiten angerechnet. Ob die hieraus resultierende Unterbrechung der Vorduldungszeit zum Ausschluss der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b führt, ist nach den soeben dargestellten Erwägungen festzustellen. Dauer und Schwere des die Anwendung des § 60b begründenden Pflichtenverstoßes sind dabei gegenüber den Integrationsleistungen des Ausländers zu gewichten.

Bei Vorliegen eines herausgehobenen sozialen Engagements oder einer besonderen beruflichen Integration (siehe Ausführungen unter A) kann die regelmäßig vorausgesetzte Voraufenthaltsdauer verkürzt werden. Das kann insbesondere auch der Fall sein, wenn die Aufenthaltsbeendigung aus nicht in dem Verhalten der Ausländerin oder des Ausländers liegenden Gründen absehbar nicht erfolgen wird.

[...]

§ 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 setzt voraus, dass sich die zum Zeitpunkt der Antragstellung geduldeten ausländischen Staatsangehörigen während der erforderlichen Aufenthaltszeiten geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Der Wortlaut der Norm schließt die Anwendung der Regelung auf Geduldete, die zu einem früheren Zeitpunkt im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis waren, ausdrücklich ein. Anrechenbar sind somit alle im Bundesgebiet verbrachten ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, sowie rechtmäßige Zeiten mit einer Aufenthaltserlaubnis. Rechtmäßige Voraufenthaltszeiten, z. B. auf Grund von Studienzeiten, Altfallregelungen oder der familiären Situation, sind daher grundsätzlich auf die Mindestaufenthaltsdauer anrechenbar, wenn die Antragsteller nunmehr im Besitz einer Duldung sind und somit dem Personenkreis der von § 25b AufenthG Begünstigten angehören.

Bei der näheren Konkretisierung der aufenthaltsrechtlichen Anforderungen an den Voraufenthalt ist hinsichtlich der drei ausdrücklich benannten aufenthaltsrechtlichen



Grundlagen (geduldet, gestattet, mit Aufenthaltserlaubnis) eine an der (potentiellen) Integrationswirkung anknüpfende Auslegung angezeigt. Aus der weiten Fassung dieser anrechenbaren Voraufenthalte, die auch den unrechtmäßigen, aber geduldeten sowie den asylverfahrensbezogenen, gestatteten Aufenthalt einbezieht, folgt, dass der Gesetzgeber alle Voraufenthaltszeiten angerechnet wissen will, die von einem aufenthaltsregelnden Verwaltungsakt gedeckt waren oder in denen eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unzulässig war. Hiernach sind insbesondere Zeiten anrechnungsfähig, in denen eine abgelaufene Aufenthaltserlaubnis nach rechtzeitiger Stellung eines Verlängerungsantrags für die Dauer des behördlichen Verfahrens gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG fiktiv fortgilt. Das gilt gerade auch dann, wenn ein Verlängerungsanspruch nicht besteht und der Antrag daher am Ende des Verfahrens ohne Erfolg geblieben ist (BVerwG, a.a.O., Rn. 41f.).

C Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Nach § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Alternative 1 ist ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu fordern. Hierbei handelt es sich um ein im Aufenthaltsgesetz neues Tatbestandsmerkmal. Zur Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals ist auf das Staatsangehörigkeitsrecht zurückzugreifen, das eine analoge Regelung in 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vorsieht. Auf diese Bestimmung sowie auf die Anwendungshinweise zum StAG ist beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 25b prinzipiell abzustellen. Das Bekenntnis ist somit schriftlich einzuholen. Es sollten die im Einbürgerungsverfahren verwendeten Muster zur Anwendung kommen sowie die Abgabe der Bekenntniserklärung nach Ziffer 85.1.1.1 StAR-VwV verlangt werden.

Das Verfahren ist bei Antragstellern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nicht anzuwenden.

Nach der Rechtsprechung ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung keine bloß formelle, sondern eine materielle Erteilungsvoraussetzung. Der Antragsteller muss den Inhalt der von ihm abzugebenden Loyalitätserklärung verstanden haben (siehe BayVGH, Urteil vom 19.01.2013 - 5 B 11.732 - unter



Bezugnahme auf BVerwG, B. v. 08.12.2008 - 5 B 58/08 - und VGH BW, Urteil vom 20.02.2008- 13 S 1169/07).

Sofern der Ausländer über einen erfolgreichen deutschen Schulabschluss, eine in Deutschland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder ein Studium verfügt, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Erklärung auch von einem entsprechenden Bewusstsein getragen ist.

Liegen gegen den Ausländer schwerwiegende Ausweisungsinteressen nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Versagungsgründe nach § 5 Absatz 4 vor oder liegt ein Ausschlussstatbestand für die Einbürgerung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 StAG vor, lässt sich dieses Bekenntnis nicht feststellen. Das gilt ebenso bei einer Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die wegen Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verboten worden ist, auch wenn noch keine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung i.S.d. § 53 Absatz 1 eingetreten ist. Das Bekenntnis setzt immer eine Abkehr von solchen Verbindungen und Machenschaften voraus.

Bei Betroffenen, denen nach § 25b Absatz 3 wegen der besonderen Lage aufgrund einer Behinderung in körperlicher und geistiger Hinsicht weder die eigenständige Lebensunterhaltssicherung noch die deutschen Sprachkenntnisse abverlangt werden, ist nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes davon auszugehen, dass ihnen auch das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bzw. das Vorliegen von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung nicht abverlangt werden kann.

D Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

Grundkenntnisse umfassen grundlegende Prinzipien des Rechtsstaates. Orientierung geben die Lehrpläne des Orientierungskurses, der Bestandteil des Integrationskurses ist. Zur Beurteilung des Nachweises über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet können die Bestimmungen der Ziffer 9.2.1.8 AVV-AufenthG entsprechend angewendet werden. Danach werden die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung



nachgewiesen durch den bundeseinheitlichen Test „Leben in Deutschland“ zum Orientierungskurs nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 Integrationskursverordnung (IntV). Der Nachweis der Kenntnisse ist auch erbracht, wenn der Ausländer einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule, eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder ein Studium nachweisen kann.

Gemäß Ziffer 9.2.2.1 AVV-AufenthG können Ausländer, die am Integrationskurs nicht oder nicht erfolgreich teilgenommen haben, die Abschlusstests des Integrationskurses auf freiwilliger Basis ablegen, um den Nachweis der Grundkenntnisse zu erbringen. Für § 25b Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Alt. 2 gilt dasselbe. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass die Ausländer auch isoliert nur am Orientierungskurs des Integrationskurses oder sogar nur dem Test „Leben in Deutschland“ teilnehmen können, um so den Nachweis über die Grundkenntnisse zu erbringen. In diesem Fall erhält der Teilnehmer kein Abschlusszertifikat, sondern lediglich eine Mitteilung über das erreichte Ergebnis im Test „Leben in Deutschland“. Die Teilnahme muss dabei grundsätzlich als Selbstzahler erfolgen, weil ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs nach § 44 erst nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25b besteht.

Unter dem Gesichtspunkt, dass besondere Integrationsleistungen bei der Gewährung des Aufenthaltstitels nach § 25b honoriert werden sollen, sind die genannten Bemühungen, wie die freiwillige Anmeldung zum Test auf eigene Kosten, für den Geduldeten grundsätzlich als zumutbar zu erachten. Mit der Aufenthaltsgewährung nach § 25b sollen - auch ausweislich der Gesetzesbegründung - gerade außerordentliche Integrationsleistungen honoriert werden, die der Geduldete aus eigener Kraft und trotz des ungeklärten Aufenthaltsstatus erbracht hat. Der Erwerb von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung ist für einen über längere Zeit in Deutschland lebenden Geduldeten im Übrigen auch ohne die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses möglich, so z.B. durch Zeitungslektüre, (insbesondere öffentlich-rechtliche) Fernsehsendungen, Internetangebote etc.



Sofern Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nicht durch die zuvor erwähnten Nachweise belegt werden können, ist deren Vorliegen durch die jeweils zuständige Ausländerbehörde zu prüfen.

Auch die Regelungen zum Nachweis der Voraussetzungen bzw. die Regelungen zu den Ausnahmen von den Voraussetzungen in den Ziffern 9.2.2.ff. AVV-AufenthG finden in Bezug auf § 25b Absatz 1 Nummer 2 entsprechend Anwendung.

Unter Bezugnahme auf die vorgenannte analoge Anwendung der Ausnahmeregelungen der AVV-AufenthG ist von den Voraussetzungen des Vorliegens von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland zwingend abzusehen, wenn die oder der ausländische Staatsangehörige wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund des Alters nicht in der Lage ist oder ihm wesentlich erschwert ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen. Die Ausschlussgründe sind von den ausländischen Staatsangehörigen durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, wenn sie nicht offensichtlich sind. Ein Härtefall kann auch dann vorliegen, wenn die Betroffenen bei der Einreise bereits über 50 Jahre alt waren oder wegen der Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen der Besuch eines Integrationskurses auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist.

E Sicherung des Lebensunterhalts

Die eigenverantwortliche Sicherung des Lebensunterhalts gehört zu den Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Integration, die vom Ausländer anzustreben ist. In Anerkennung des Umstandes, dass es für Geduldete aufgrund ihres ungesicherten aufenthaltsrechtlichen Status prinzipiell schwieriger ist, einen Arbeitsplatz zu finden, reicht es für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b aus, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der erstmaligen Titelerteilung überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern kann. Neben der aktuellen Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse kommt eine Titelerteilung auch in Betracht, wenn unter Berücksichtigung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-,



Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation des Ausländers zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 zukünftig gesichert wird (Prognoseentscheidung). Der Bezug von Wohngeld ist unschädlich.

Überwiegende Lebensunterhaltssicherung

Der Unterhalt ist gesichert, wenn dieser tatsächlich zum größten Teil aus Erwerbstätigkeit bestritten wird. Bei Bezug öffentlicher Mittel muss das Einkommen aus Erwerbstätigkeit insgesamt [...] überwiegen. Öffentliche Leistungen, die auf Beitragsleistungen beruhen, wie z. B. Leistungen aus der Kranken- oder Rentenversicherung sowie Arbeitslosengeld I, werden nicht angerechnet. Bei der Berechnung der Lebensunterhaltssicherung ist stets die gesamte Familie (Bedarfsgemeinschaft) mit einzubeziehen. Die Bestimmungen der Ziffern 104a.5.3 und 104a.5.4 AVV-AufenthG können entsprechend herangezogen werden.

Eine überwiegende Lebensunterhaltsicherung im Sinne des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Alternative 1 liegt vor, wenn durch die ausgeübte Erwerbstätigkeit ein Einkommen in Höhe von mindestens 51% der Summe aus den zu berücksichtigenden Regelsätzen des § 20 SGB II und der Kosten der Unterkunft und Heizung abzüglich des Wohngeldes dauerhaft erwirtschaftet wird.

Dies ist auch durch die Ausübung von zwei oder mehr Beschäftigungen möglich (beispielsweise eine sozialversicherungspflichtige Teilzeitstelle und einen zusätzlichen Minijob).

Sichert ein ausländischer Staatsangehöriger seinen Lebensunterhalt gemäß § 25b Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Alternative 1 AufenthG überwiegend durch Erwerbstätigkeit, ist keine Prognose über die künftige Lebensunterhaltssicherung anzustellen.

Prognoseentscheidung

Die positive Integrationsprognose im Sinne des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Alternative 2 bedeutet, dass der betreffende Ausländer seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird. Unter Würdigung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- und Einkommenssituation sowie der familiären Situation des betreffenden



Ausländers ist jeweils einzuschätzen, ob es dem Ausländer gelingen wird, den Lebensunterhalt in dem erforderlichen Umfang zu sichern. Eine positive Prognose ist gerechtfertigt, wenn konkrete Umstände wie ein belastbares Arbeitsplatzangebot und Kenntnisse der deutschen Sprache, das soziale Umfeld, Vorhandensein eines festen Wohnsitzes, die Schul- und Berufsausbildung, die Dauer des Aufenthalts und auch das Lebensalter die begründete Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer sich künftig wirtschaftlich in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren vermag und so den Lebensunterhalt i.S.d. § 2 Absatz 3 decken wird.

Sofern die Umstände des jeweiligen Einzelfalls eine Prognoseentscheidung hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung gemäß § 2 Absatz 3 AufenthG (noch) nicht zweifelsfrei zulassen, soll die Aufenthaltserlaubnis zunächst für ein Jahr erteilt werden, um im Anschluss daran festzustellen, ob der Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten wird.

Ist in den Fällen einer Prognoseentscheidung eine Lebensunterhaltsicherung aktuell (noch) nicht wahrscheinlich, jedoch auf Grund von Anhaltspunkten innerhalb der folgenden sechs Monate zu erwarten, kann eine Duldungsverlängerung für die Dauer von sechs Monaten erfolgen, um im Anschluss abschließend die Erteilungsvoraussetzungen des § 25b AufenthG zu prüfen.

Im Übrigen wird im Zusammenhang mit der Ausnahmeregelung vom Erfordernis der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung gemäß § 25b Absatz 3 AufenthG auf die Ausführungen in Teil IV dieses Rundschreibens verwiesen.

F Vorübergehender Bezug von Sozialleistungen

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist in den in § 25b Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 4 AufenthG alternativ aufgeführten Fällen im Regelfall für die Lebensunterhaltssicherung unschädlich. Das ist der Fall bei Personen, die sich im Studium oder der Berufsausbildung befinden, bei Alleinerziehenden, Familien mit minderjährigen Kindern sowie bei Ausländern, die pflegebedürftige Angehörige pflegen



(ggf. auch mit Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes). Die genannten Ausnahmetatbestände können nebeneinander erfüllt sein.

Im Hinblick auf den Begriff „minderjährige Kinder“ in § 25b Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 muss sich der Bezug der „ergänzenden Sozialleistungen“ in den Kindern begründen. Die eigenen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit würden zwar zur überwiegenden Bestreitung des Lebensunterhalts der Eltern ausreichen, nicht jedoch zur Deckung des überwiegenden Lebensunterhalts der gesamten Familie genügen. Der Begriff „vorübergehend“ ist im Zusammenhang mit der Voraussetzung vorhandener Kinder zu sehen. Die Ausnahme berücksichtigt, dass durch Kinder in der Familie die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts erschwert sein kann. Eine feste zeitliche Grenze, die den Begriff „vorübergehend“ definiert, kann indes nicht festgelegt werden. Es müssen zur Auslegung jedoch berechnete Anhaltspunkte dafür gegeben sein, dass der Bezug dieser ergänzenden Sozialleistungen nicht dauerhaft erfolgen wird (vgl. Ziffer 104a.6.2 AVV-AufenthG).

Im Hinblick auf die Ausnahme für Alleinerziehende in § 25b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 ist maßgebend, dass die Ausübung der Erwerbstätigkeit des Alleinerziehenden nicht zugemutet werden kann, wenn diese die Erziehung des oder der Kinder gefährden würde. Die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II in der Regel nicht gefährdet, soweit eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege i.S.d. Vorschriften des SGB VIII oder auf sonstige Weise sichergestellt ist (vgl. Ziffer 104a.6.3 AVV-AufenthG).

Zu den nahen Angehörigen i.S. des § 25b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 zählen insbesondere der Ehegatte, der Lebenspartner, die Eltern und Geschwister sowie die Kinder (vgl. aber auch die Definition der nahen Angehörigen in § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes). Entscheidend für die Bestimmung des Näheverhältnisses ist die konkrete familiäre Situation.

G Mündliche Deutschkenntnisse

Nach § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 sind hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäische Referenzrahmens für Sprachen



(GER) zu verlangen. Dies beinhaltet die folgenden Fähigkeiten (vgl. auch Ziffer 104a.1.2 AVV-AufenthG):

- Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkäufen, Arbeit, nähere Umgebung),
- Kann mit einfachen Mitteln die Familie, Lebensverhältnisse, die Herkunft und Ausbildung, die gegenwärtige oder die letzte berufliche Tätigkeit beschreiben.
- Kann mit einfachen Worten Personen, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.
- Kann eine einfache Beschreibung von Menschen, Lebens- oder Arbeitsbedingungen, Alltagsroutinen, Vorlieben oder Abneigungen usw. geben, und zwar in kurzen listenhaften Abfolgen aus einfachen Wendungen und Sätzen.
- Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen, unkomplizierten und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht.
- Kann sehr kurze Kontaktgespräche führen, versteht aber kaum genug, um das Gespräch selbst in Gang halten zu können.
- Kann verstehen, was in einem einfachen Alltagsgespräch langsam, deutlich und direkt an sie/ihn gerichtet gesagt wird, vorausgesetzt die sprechende Person gibt sich Mühe, ihm/ihr verstehen zu helfen.
- Kann sehr kurze Kontaktgespräche führen, versteht aber kaum genug, um selbst das Gespräch in Gang zu halten; versteht jedoch, wenn die Gesprächspartner sich Mühe geben, sich ihm/ihr verständlich zu machen. Kann einfache, alltägliche Höflichkeitsformeln verwenden, um jemanden zu grüßen oder anzusprechen.
- Kann jemanden einladen und auf Einladungen reagieren.
- Kann um Entschuldigung bitten und auf Entschuldigungen reagieren.
- Kann sagen, was er/sie gerne hat und was nicht.
- Kann in einem Interview einfache Fragen beantworten und auf einfache Feststellungen reagieren.



Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A 2 des GER vorgelegt wird (z. B. "Deutsch-Test für Zuwanderer" - Kompetenzstufe A 2). Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen. Es existieren derzeit drei Institute, die als deutsche Mitglieder der ALTE Association of Language Testers in Europe derartige standardisierte Deutschprüfungen anbieten: Goethe-Institut, TestDaF-Institut und telc GmbH (DVV). Von ALTE-Mitgliedern angebotene höherwertige Prüfungen können ebenfalls anerkannt werden. Nicht anerkannt werden können dagegen informelle Lernzielkontrollen, die von anderen Kursträgern erstellt und durchgeführt werden und ebenfalls den Anspruch erheben, ein Sprachstandsniveau zu bescheinigen, da diese nicht über einen vergleichbaren Standardisierungsgrad bei Durchführung und Auswertung verfügen und auf eine wissenschaftliche Testentwicklung verzichten.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind ohne gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde nachgewiesen, wenn

- *der Ausländer bereits längere Zeit im Berufsleben gestanden hat, sofern die berufliche Tätigkeit eine Verständigung auf Deutsch erfordert [...],*
- *einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers auf Deutsch geführt werden können,*
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (d.h. Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht, ein Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss erworben wurde oder eine Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule erfolgt sowie jeweils im Fach „Deutsch“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.



Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis des Kindertagesstättenbesuchs.

Im Zusammenhang mit der Ausnahmeregelung vom Sprachnachweiserfordernis gemäß § 25 Absatz 3 AufenthG wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil IV dieses Rundschreibens verwiesen.

H Schulbesuch

Der Ausländer hat den Nachweis zu führen, dass seine schulpflichtigen Kinder ununterbrochen die Schule besucht haben und weiter besuchen. Dies sollte durch Vorlage von Zeugnissen mindestens des letzten Jahres und einer aktuellen Schulbescheinigung geschehen. Mit dem ununterbrochenen Schulbesuch wird die Bereitschaft zur Integration und die erfolgreiche Eingliederung der Familie in die hiesigen Lebensverhältnisse dokumentiert.

Eltern, deren schulpflichtige Kinder keinen tatsächlichen Schulbesuch aufweisen, sind von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen, da sie ihrer Verantwortung für die Integration ihrer Kinder nicht nachgekommen sind.

Es ist allein auf den Schulbesuch abzustellen, nicht auf die schulischen Leistungen.

Teil III Hinweise zu den Versagungsgründen des § 25b Absatz 2

§ 25b Absatz 2 regelt Ausschlussgründe. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist gemäß Nummer 1 ausgeschlossen, wenn der Ausländer nicht nur geringfügig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder die Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich verhindert oder hinausgezögert hat. In der Vergangenheit liegende falsche Angaben sollen bei „tätiger Reue“ außer Betracht bleiben, vgl. hierzu Bundesratsdrucksache 505/12 (Beschluss).



Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 scheidet gemäß Nummer 1 aus, wenn der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert.

Diese Regelung knüpft vordergründig zunächst nur an aktuelle Mitwirkungsleistungen des Ausländers an. Sie ist jedoch nicht als Amnestie für jedes Fehlverhalten in den vorangegangenen Verfahren zu werten und hat demnach nicht zur Folge, dass zurückliegende Täuschungen generell unbeachtlich sind. Ihnen kommt vielmehr Relevanz im Zusammenhang mit der nach § 25b Absatz 1 Satz 2 vorzunehmenden Prüfung zu, ob die Aufenthaltserlaubnis zu versagen ist, weil ein Ausnahmefall von der regelmäßig anzunehmenden Integration vorliegt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21. Juli 2015 -18 B 486/14, Rn. 8).

Die Regelung bietet [...] *jedoch* eine Umkehrmöglichkeit für Ausländer, die in einer Sondersituation getroffenen Fehlentscheidungen zu korrigieren. Sie ist ein gangbarer Lösungsweg für langjährig anhaltende ineffektive Verfahren zwischen dem Ausländer einerseits und den staatlichen Stellen andererseits, die ansonsten weiterhin keiner Lösung zugeführt werden könnten. Anders als bei bisherigen Regelungen können beispielsweise zu Beginn des Verfahrens begangene Täuschungshandlungen zur Staatsangehörigkeit/Identität unberücksichtigt bleiben, sofern diese nicht allein kausal für die lange Aufenthaltsdauer gewesen sind.

Eine Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit in der Vergangenheit kann, auch wenn diese für die lange Aufenthaltsdauer allein ursächlich gewesen ist, im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung unbeachtlich sein, wenn ein ausländischer Staatsangehöriger seine wahre Identität und Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls diejenige seiner Familienangehörigen von sich aus offenbart und aktiv an der Beschaffung entsprechender Identitätsnachweise seines Heimatstaates mitgewirkt hat.



Haben lediglich ausländerbehördliche Ermittlungen zu Erkenntnissen über die Identität und einer damit verbundenen Möglichkeit zur Aufenthaltsbeendigung geführt, beseitigt eine erst im Rahmen der Konfrontation mit diesen Erkenntnissen durch den ausländischen Staatsangehörigen erfolgte Offenbarung bzw. Bestätigung der Personalien den Ausschlussgrund in der Regel nicht.

Die Entscheidung, ob Versagungsgründe im Sinne des § 25b Absatz 2 Nummer 1 vorliegen, ist in jedem Einzelfall im Wege des pflichtgemäßen Ermessens zu treffen.
[...]

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz führt in diesem Zusammenhang mit Beschluss vom 18. Oktober 2016 – 7 B 10201/16 – aus, dass der zwingende Versagungsgrund gemäß § 25b Absatz 2 Nr. 1 AufenthG nach der Gesetzesbegründung grundsätzlich nur greift, wenn der ausländische Staatsangehörige durch eine gegenwärtige Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch die Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert.

Sofern jedoch besondere, atypische Umstände vorliegen, die obschon des Eingreifens der Regelvermutung nach § 25b Absatz 1 Satz 2 AufenthG eine nachhaltige Integration widerlegen, weil im Einzelfall Integrationsdefizite festzustellen sind, die dazu führen, dass den erzielten Integrationsleistungen bei wertender Gesamtbetrachtung ein geringeres Gewicht zukommt, können auch nicht mehr gegenwärtige Täuschungen oder Verletzungen der Mitwirkungspflicht zur Beseitigung von Ausreisehindernissen im Rahmen der nach § 25b Absatz 1 Satz 1 AufenthG zu treffenden Ermessensentscheidung berücksichtigt werden.

Solche besondere, atypische Umstände, die einen Ausnahmefall von der regelmäßig anzunehmenden Integration bei Vorliegen der in § 25b Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 AufenthG genannten Voraussetzungen rechtfertigen, setzen jedoch ein schwerwiegendes Fehlverhalten der oder des Betroffenen voraus (dies wurde in dem zu Grunde liegenden Fall einer beinahe 14 Jahre andauernden, indes nicht mehr gegenwärtigen Täuschung des Antragstellers über seine Identität und



Staatsangehörigkeit unter Nutzung eines gefälschten Personalausweises, durch das OVG bejaht).

Zu beachten ist weiterhin, dass der zwingende Ausschlussgrund des § 25b Absatz 2 Nummer 1 nur einschlägig ist, wenn der Täuschung oder fehlenden Mitwirkung ein eigenständiges Gewicht bei der Verzögerung oder Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung zukommt. Das ist dann nicht der Fall, wenn die Aufenthaltsbeendigung auch aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden kann. Auch in diesen Fällen hängt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis jedoch nach § 5 Absatz 1 Nr. 1a und 4 in der Regel von der Identitätsklärung (§ 48 Absatz 3) und der Erfüllung der Passpflicht ab. Hiervon kann allerdings zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 5 Absatz 3 Satz 2 abgesehen werden.

Bei der Entscheidung über ein Absehen von der Erfüllung der Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung und der Passpflicht nach § 5 Absatz 3 Satz 2 ist in besonderem Maße das herausragende öffentliche Interesse an der Identitätsklärung und der Feststellung der Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen. Es soll vermieden werden, dass Ausländerinnen und Ausländer sich unter Angabe verschiedener Identitäten im Bundesgebiet aufhalten. Die Identitätsklärung ist zudem aus Sicherheitserwägungen erheblich. Die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an Ausländerinnen und Ausländer, deren Identität nicht geklärt ist oder die ihren Mitwirkungspflichten bei der Passerlangung nicht nachgekommen sind, kommt daher nur in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Antrieb die Ausländerin oder der Ausländer begonnen hat, Mitwirkungshandlungen zu unternehmen und wie ernsthaft diese Bemühungen bisher waren.

Hat eine Ausländerin oder ein Ausländer vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 ernsthafte Mitwirkungshandlungen begonnen, die aber im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht zu einem Erfolg geführt haben, und liegen



ansonsten die Voraussetzungen des § 25b vor, soll daher vordringlich ein Zug-um-Zug-Verfahren zur Beförderung der weiteren Mitwirkung angewendet werden. Hierzu können mit der Ausländerin oder dem Ausländer konkrete weitere zumutbare Mitwirkungshandlungen vereinbart werden, die in einem überschaubaren Zeitraum die Nachholung aller zumutbaren Mitwirkungshandlungen erwarten lassen. Für diesen Zeitraum kann eine weitere Duldung von bis zu sechs Monaten Dauer erteilt werden. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kommt in diesen Fällen erst in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummern 1a und 4 erfüllt sind oder alle zumutbaren Mitwirkungshandlungen erbracht wurden.

Wird im Ermessensweg nach § 5 Absatz 3 Satz 2 ausnahmsweise von der Identitätsklärung und/oder Erfüllung der Passpflicht zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b abgesehen, obliegt der Ausländerin oder dem Ausländer dennoch entsprechend Ziffer 5.3.2.4 AVV-AufenthG weiterhin die Erfüllung der Pass- und Mitwirkungspflichten nach § 3 Absatz 1, § 48 Absatz 3 AufenthG und § 56 AufenthV.

Die Aufenthaltserlaubnis ist gemäß § 25b Absatz 2 Nummer 2 nicht zu erteilen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht. Grundsätzlich sollen nur Ausländer, die sich an Recht und Gesetz halten, wegen ihrer vorbildlichen Integration begünstigt werden. Personen mit Bezügen zu extremistischen und terroristischen Organisationen oder vorsätzlichen Straftätern ist daher die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Vom Ausländer mehrfach verübte Straftaten, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr führen, wobei im Falle der Jugendstrafe die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde (vgl. § 54 Absatz 2 Nummern 1 und 2), führen zur Versagung des Aufenthaltstitels.

Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, können im Einzelfall außer Betracht bleiben. Diese sind aber insbesondere dann zu



berücksichtigen, wenn im Übrigen ein Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 vorliegt.

Im Übrigen gelten im Rahmen von § 25b die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5, so dass gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 die Titelerteilung nach § 25b in der Regel voraussetzt, dass kein Ausweisungsinteresse besteht.

Das Vorliegen anderer als der in § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG genannten Ausweisungsinteressen stellt somit keinen zwingenden Versagungsgrund dar, sondern führt - flexibler - dazu, dass es an einer Regelerteilungsvoraussetzung fehlt, von deren Anwendung indes nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abgesehen werden kann.

Teil IV Hinweise zu § 25b Absatz 3 (Absehen von den Erteilungsvoraussetzungen des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4)

Absatz 3 enthält eine Ausnahmeregelung vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung sowie des Sprachnachweiserfordernisses für Ausländer, die diese aus Krankheitsgründen oder aufgrund einer Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen können. Das Erfordernis, sich im Übrigen in die hiesigen Verhältnisse nachhaltig integriert zu haben, gilt aber auch für diesen Personenkreis.

Hinsichtlich der Altersbestimmung kann als Anhaltspunkt die Vollendung des 65. Lebensjahres (analog § 104a Absatz 6) herangezogen werden. Darüber hinaus liegen Altersgründe bei allen noch nicht schulpflichtigen Kindern vor (vgl. Ziffer 104a.1.4 AVV-AufenthG). Die pauschale Angabe eines Alters wird jedoch nicht als sachgerecht empfunden, um auch in atypischen Fallkonstellationen eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen.

Aus Altersgründen ist vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung in der Regel abzusehen, wenn das 65. Lebensjahr oder in besonderen Fällen auch früher das Rentenalter erreicht ist.



Die Gründe Krankheit bzw. Behinderung müssen regelmäßig durch ärztliche Atteste belegt werden, die den Schluss nahelegen, dass von den Betroffenen das Sprachnachweiserfordernis bzw. das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung nicht zu verlangen ist. *Ein ausreichender Beleg liegt in der Regel auch vor, wenn nach Vorlage des sozialrechtlichen Bescheids Erwerbsunfähigkeit i.S.d. § 43 Absatz 2 SGB VI gegeben ist.* Auf einen Nachweis kann nur dann verzichtet werden, wenn die Ausschlussgründe offenkundig sind. Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt zum Ausschluss dieser Voraussetzungen, sondern nur diejenigen, die den Ausländer an der Erlangung der Kenntnisse hindern. Beispielhaft sei die Unfähigkeit des Ausländers genannt, sich mündlich oder schriftlich zu artikulieren oder angeborene Formen geistiger Behinderung oder altersbedingte Beeinträchtigungen (vgl. Ziffer 9.2.2.2.1 AVV-AufenthG).

Ob die Ausnahmemöglichkeiten greifen, muss im jeweiligen Einzelfall entschieden werden.

Teil V Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder (Hinweise zu § 25b Absatz 4)

Absatz 4 enthält die Voraussetzungen, unter denen Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten sollen. Der Lebensunterhalt der in Absatz 4 bezeichneten Familienangehörigen ist auch gesichert bzw. überwiegend gesichert im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, wenn nur ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein entsprechendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt (vgl. Teil II E).

§ 31 gilt für Ehegatten und Lebenspartner entsprechend, Erteilungsgrundlage ist § 25b Absatz 4. Der Familiennachzug ist gemäß § 29 Absatz 3 Satz 3 ausgeschlossen.



Teil VI Schlussbemerkungen

Absatz 5 regelt unter anderem die Dauer der zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis und stellt klar, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. Somit kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b auch in Betracht, wenn zuvor ein Asylantrag nach § 30 Absatz 3 des Asylgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Hinsichtlich der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis findet § 26 Absatz 4 Anwendung. Die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU ist nach § 9a Absatz 3 Nummer 1 ausgeschlossen.

Eine Aufhebung oder Verkürzung eines möglicherweise bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots ist regelmäßig vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 vorliegen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 11 Absatz 4 Satz 1).

Ausländern, deren Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 3 Satz 1 abgelehnt wurde, weil ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied Straftaten begangen hat, können bei Vorliegen der Voraussetzung Aufenthaltstitel nach § 25b erteilt werden.

Beim Wechsel vom Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c in die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b sind die Nr. 2 der Anwendungshinweise des BMI zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 23. Dezember 2022 und die hiesigen ergänzenden Anwendungshinweise im Rundschreiben vom 10. Januar 2023 zu beachten.